

Trennung/Scheidung: Wie finden Sie am besten zu einer Lösung?

Falls Sie sich von Ihrer Ehegattin oder Ihrem Ehegatten trennen oder scheiden lassen möchten, gibt es verschiedene Wege. Die folgende Übersicht soll Sie dabei unterstützen, den für Sie sinnvollen Weg zu finden:

1) Küchentisch

In der Schweiz benötigt man für eine Scheidung keine anwaltliche Unterstützung. Sind die Verhältnisse einfach (z.B. kein Vermögen, keine Kinder, beide Ehegatten sind voll erwerbstätig) können Sie ohne Hilfe von Dritten eine Vereinbarung aufsetzen und dem Gericht einreichen. Sind Sie nicht sicher, ob Sie an alles gedacht haben, empfiehlt sich die Überprüfung durch eine Anwältin oder einen Anwalt. Eine zu zweit getroffene Trennungsvereinbarung ist bis auf die Kinderbelange und die Festsetzung eines Stichtages für die Vermögensaufteilung auch ohne gerichtliche Genehmigung rechtlich verbindlich. Bei einer Scheidung muss eine getroffene Vereinbarung immer vom Gericht genehmigt werden und ist ein Gerichtsverfahren zwingend notwendig.

2) Gemeinsame Rechtsberatung

Sind Sie sich grundsätzlich einig, wie Sie die einzelnen Punkte regeln wollen, möchten Sie aber die rechtlichen Grundlagen kennen oder eine Schattenrechnung für Unterhaltsbeiträge oder die Vermögensaufteilung erstellen lassen, um Ihre Lösungsvariante mit dem rechtlich Üblichen zu vergleichen, beauftragen Sie am besten eine gemeinsame Anwältin oder einen gemeinsamen Anwalt.

Eine gemeinsame Anwältin oder ein gemeinsamer Anwalt versucht, Ihnen eine möglichst ausgewogene Lösung vorzuschlagen und berät Sie nicht parteiisch. Dieser Weg setzt voraus, dass Sie sich gegenseitig vertrauen, alle Fakten benennen, alle wichtigen Dokumente vorlegen und gut miteinander sprechen können. Für diesen Weg sollten Sie beide in der Lage sein, sich selbst zu vertreten und die für sie wichtigen Punkte zu benennen. Ist ein Ehegatte durch die Trennung noch so stark verletzt oder so wütend, dass konstruktive Gespräche (noch) nicht möglich sind, ist dieser Weg schwierig.

Sind Sie unsicher, ob die Lösung für Sie wirklich passt, können Sie sich parteiisch von einem Fairnessanwalt oder einer Fairnessanwältin beraten lassen.

Falls Sie auf diesem Weg keine Lösung finden, darf die gemeinsame Rechtsberaterin oder der gemeinsame Rechtsberater keinen Ehegatten in einem gerichtlichen Trennungs- oder Scheidungsverfahren vertreten.

3) Mediation

In der Advokatur im Zehntenhaus (www.imzehntenhaus.ch) werden seit Jahrzehnten Mediationen angeboten. Einige Anwältinnen machen diese Mediationen alleine, einige als Co-Mediation.

Von RA Nina Lang Fluri werden Mediationen nur als Co-Mediationen angeboten, d.h. die Sitzungen werden von Simone von Wattenwyl (Mediatorin, zert. nach deutschem Mediationsgesetz, Sozialpädagogin, Fachberaterin Familie) und der Mediatorin Nina Lang Fluri (Mediatorin SAV, Fachanwältin Familienrecht SAV) geleitet.

Vertrauen sich die Ehegatten so weit, dass sie vom fairen und offenen Verhandeln der Partnerin oder des Partners ausgehen, können sie aber aufgrund der Konfliktsituation keine Lösung finden, kann das Verfahren der Mediation ein guter Weg sein. Für das Gelingen der Mediation sind folgende Voraussetzungen wichtig:

- 1) Beide Ehegatten können sich selbst vertreten. Kein Ehegatte fühlt sich dem andern intellektuell, sprachlich oder anderweitig unterlegen.
- 2) Beide Ehegatten haben Einblick in die finanzielle Situation. Hat nur ein Ehegatte sich um die Finanzen gekümmert, ist der andere in der Lage, die präsentierten Papiere zu verstehen oder mit Hilfe eines Treuhänders nachzuvollziehen.
- 3) Die Möglichkeit der Ehegatten, ihre Bedürfnisse auszudrücken, ist nicht eingeschränkt. (z.B. keine Depression, keine starken Medikamente, keine psychische Krankheit oder Sucht, durch welche die Ausdrucksfähigkeit reduziert wird).
- 4) Beide Ehegatten sind emotional so gefestigt, dass sie Gespräche mit dem Ehegatten ertragen.
- 5) Kein Ehegatte bedroht den andern. Zwischen den Ehegatten gibt es keine physische oder psychische Gewalt.
- 6) Beide Ehegatten möchten die Lösung ihres Konflikts selbst suchen. Die Mediatorinnen sind verantwortlich für den Prozess und erläutern den rechtlichen Spielraum der einzelnen Themen. Für die Lösung sind die Parteien verantwortlich.
- 7) Beide Ehegatten sind bereit, Zeit und Arbeit in die Mediation zu investieren. In der Regel werden für eine Konvention sechs bis acht Sitzungen à 1.5 bis 2 Stunden benötigt. Die einzelnen Sitzungen sind von den Parteien vorzubereiten (z.B. Unterlagen sammeln, sich der eigenen Wünsche bewusstwerden).

Die Mediatorinnen verpflichten sich zur Allparteilichkeit. Die Rechtsanwältinnen dürfen deshalb keine der Parteien in einem späteren gerichtlichen Verfahren vertreten.

4) Collaborative Law and Practice (CLP)

Collaborative Law and Practice (CLP) eignet sich für Personen:

- 1) die grundsätzlich an die Verhandlungsfairness des Ehepartners glauben, sich dem Partner oder der Partnerin aber unterlegen fühlen oder
- 2) die sich mit den finanziellen oder rechtlichen Aspekten überfordert fühlen, anwaltliche Unterstützung wünschen, das Ganze aber einvernehmlich lösen wollen oder
- 3) die eigentlich gerne eine Mediation oder gemeinsame Rechtsberatung in Anspruch nehmen würden, aufgrund der finanziell oder emotional komplexen Verhältnisse aber in der Mediation kaum oder nur mit unverhältnismässig vielen Sitzungen eine Lösung finden könnten (z.B. Vermögen mit Liegenschaften und Firmen; grundsätzliche Fragen zur künftigen Kinderbetreuung; ein Ehegatte ist noch stark mit der Trauer oder Wut der Trennung beschäftigt und kann nicht gut für sich selbst sprechen; ein Ehegatte ist selbständig mit komplexer Firmenstruktur, der andere Ehegatte versteht die ganzen Zusammenhänge nicht)

Bei diesem Verfahren hat jede Partei einen CLP-Anwalt oder eine CLP-Anwältin (siehe: www.clp.ch). Die Anwälte verpflichten sich, aussergerichtlich eine Lösung zu finden. Kommt es zu einem strittigen Verfahren vor Gericht, dürfen die CLP-Anwälte ihre Mandanten nicht mehr vertreten.

3

Im Collaborative-Law-and-Practice-Verfahren verpflichten sich die Anwälte, nicht nur eine gute Lösung für die Klienten, sondern eine langfristig tragbare Lösung für die ganze Familie zu suchen. Die Anwälte suchen gemeinsam mit den Klienten nach einer fairen Lösung, so dass keine Kraft, Zeit und Kosten für gegenseitige Angriffe verbraucht werden. CLP-Anwälte haben eine spezielle Zusatzausbildung absolviert und sind in CLP-Pools organisiert. Je nach Konstellation kann es hilfreich sein, psychosoziale Fachpersonen oder Finanzspezialisten beizuziehen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.clp.ch

Für ein CLP-Verfahren sollten folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- 1) Beide Ehegatten sind emotional so gefestigt, dass sie Gespräche mit dem andern Ehegatten ertragen.
- 2) Kein Ehegatte bedroht den andern. Zwischen den Ehegatten gibt es keine physische oder psychische Gewalt.
- 3) Beide Ehegatten möchten die Lösung ihres Konflikts selbst suchen. Die CLP-Anwälte unterstützen sie dabei parteilich und zeigen ihnen den rechtlichen Spielraum auf.
- 4) Beide Ehegatten sind bereit, Zeit und Arbeit in das CLP-Verfahren zu investieren. In der Regel werden für eine Konvention etwa vier bis sechs Sitzungen mit beiden Anwälten

und zusätzliche Sitzungen mit den eigenen Anwälten für die Vorbereitung benötigt. Die einzelnen Sitzungen sind von den Parteien zusammen mit ihren Anwälten vorzubereiten (z.B. Unterlagen sammeln, sich der eigenen Wünsche bewusstwerden, Vorschläge ausarbeiten).

- 5) Da bei einem gescheiterten CLP-Verfahren doppelte Anwaltskosten drohen, ist dieses Verfahren nur bei einem gemeinsamen Nettoeinkommen von monatlich mindestens CHF 10'000.00 und/oder einem gemeinsamen Vermögen von mindestens CHF 200'000.00 zu empfehlen. Ist eine Partei mittellos und verfügt die andere über das ganze Einkommen und Vermögen, verpflichtet sich die vermögende Partei zur Übernahme der gesamten Kosten.

6) Konventionelles Verhandeln

Haben Sie wenig Hoffnung darauf, mit ihrem Ehegatten oder ihrer Ehegattin ausserhalb eines Gerichts eine Lösung zu finden oder besteht dringender Handlungsbedarf (weil z.B. ein Ehegatte das gemeinsame Vermögen gefährdet, häusliche Gewalt stattfindet oder ihre Lebenshaltungskosten nicht gedeckt werden können), sollten Sie sich anwaltliche Hilfe suchen. Gemeinsam mit der Anwältin oder dem Anwalt wird dann entschieden, ob zuerst ein Vergleichsversuch unternommen werden soll oder direkt das Gerichtsverfahren eröffnet wird.

5) Klärung offener Punkte im Gerichtsverfahren

4

Falls einem Ehegatten jedes Vertrauen in den andern Ehegatten fehlt, bleibt nur der Weg über eine gerichtliche Klärung der offenen Punkte. In einem solchen Verfahren ist anwaltliche Unterstützung zu empfehlen.

Bei einer Trennung findet im Rahmen der Eheschutzverhandlung ein Einigungsversuch statt, bei einer Scheidung erfolgt zuerst die Einigungsverhandlung, bevor das strittige Gerichtsverfahren beginnt. Im Kanton Thurgau kommen in diesen ersten Verhandlungen in vielen Fällen Lösungen zustande und kann damit ein strittiges Verfahren vermieden werden.